

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 7/24

23.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 28. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal 314, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lüneburg Blatt 25184, laufende Nummer 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 97,7023/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Lüneburg	6	17/4	Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 84	460

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, Nr. 7 des Aufteilungsplanes, einschließlich Balkon, Nr. 7 des Aufteilungsplanes sowie dem Abstellraum im Dachboden, Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind nicht eingetragen in den Blättern 25178 bis 25188.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Sie kann durch die Eigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit ersetzt werden. Dies gilt nicht bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 239.000,00 €

Objektbeschreibung:
Eigentumswohnung mit Stellplatz in Tiefgarage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Meinke
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Lüneburg, 23.07.2025

Meyer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle